



---

*Auszug aus den Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Bayreuth – Az: B 2 S 19.299 –*

---

Dr. Hermine Scharner  
Rechtsanwältin  
Wunderburg 12  
96050 Bamberg

Bamberg, den 04.03.2019

An das  
Verwaltungsgericht Bayreuth  
Friedrichstr. 16  
95444 Bayreuth

-----  
Verwaltungsgericht Bayreuth  
Eingang: 04.03.2019  
-----

**A n t r a g**

des Transportunternehmers Werner Jung, Kapellenweg 50, 96050 Bamberg,

– Antragsteller –,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Hermine Scharner, Wunderburg 12, 96050 Bamberg

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Reg. v. Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

– Antragsgegner –,

wegen Widerrufs einer Güterkraftverkehrserlaubnis.

Geschätzter Streitwert: 10.000,-- €

Namens und kraft beiliegender Vollmacht des Antragstellers bitte ich um Gewährung

**v o r l ä u f i g e n R e c h t s s c h u t z e s**

und beantrage, wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung zu beschließen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 04.03.2019 gegen den Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 14.02.2019 wird wiederhergestellt.

**B e g r ü n d u n g :**

Der Antragsteller betreibt ein Transportunternehmen. Im Juli 2015 erteilte ihm die Regierung von Oberfranken unter dem Aktenzeichen L 65 k gemäß § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den Güterkraftverkehr für die Dauer von zehn Jahren. Der Antragsteller betreibt sein Unternehmen als Ein-Mann-Betrieb ohne Angestellte. Lediglich seine Ehefrau bedient von zu



Hause aus das Telefon, wenn der Antragsteller ortsabwesend ist. Den einzigen Lkw, über den der Antragsteller verfügt, steuert er folglich selbst.

Nach anfangs guter Geschäftslage ging der Umsatz des Antragstellers im Anfang 2018 wegen Abwanderung eines Großkunden erheblich zurück. Dadurch bedingt war der Antragsteller zunächst nicht mehr in der Lage, im März und Juni 2018 die fälligen Quartalsraten i.H.v. jeweils 1.789,32 € für die Einkommensteuer zu entrichten. Um möglichst schnell eine Reduzierung seiner Steuerschuld zu erreichen, hat der Antragsteller Mitte 2018 seine Steuererklärung für 2017 abgegeben. Trotz des geringeren Einkommens ergab sich für 2017 (inkl. der beiden ausstehenden Quartalsraten) eine Nachzahlung von 5.481,99 €, die nach dem maßgeblichen Steuerbescheid vom 30.09.2018 sofort fällig wurde. Der Antragsteller war jedoch zur Zahlung dieses Betrages ebenso wenig in der Lage wie zur Zahlung der Quartalsraten für Sept. und Dez. 2018 i.H.v. jeweils 1.789,32 €. Wegen dieser Steuerrückstände widerrief der Antragsgegner mit Bescheid vom 14.02.2019 die dem Antragsteller erteilte Erlaubnis mit Wirkung zum 30.05.2019. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet.

Beweis: anliegender Bescheid vom 14.02.2019, dem Antragsteller am 15.02.2019 zugegangen.

Mit Schreiben vom heutigen Tage habe ich namens des Antragstellers Klage gegen den Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis erhoben.

Beweis: anliegende Abschrift des Klageschreibens

Dem vorliegenden Aussetzungsantrag ist stattzugeben, weil der Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis keinen Bestand haben wird und der Aufhebung im Hauptsacheverfahren unterliegt. Dabei kann die Frage, ob der Widerruf ursprünglich rechtmäßig oder rechtswidrig war, dahinstehen. Denn jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt liegen keinerlei Widerrufsgründe mehr vor, da die im Bescheid vom 14.02.2019 genannten Steuerrückstände i.H.v. 9.060,63 € (5.481,99 € Nachzahlung sowie je 1.789,32 € Quartalsraten Sept. und Dez. 2018) vollständig beglichen worden sind.

Beweis: anliegende Quittung des Finanzamtes Bamberg vom 28.02.2019 über o.g. Posten i.H.v. insgesamt 9.060,63 €

Anlässlich des 50. Geburtstags des Antragstellers am 16.02.2019 hat sein Vater ihm ein großzügiges Geschenk in Höhe eines Barbetrags von 12.000,- € zukommen lassen, wodurch die Nachzahlung problemlos möglich geworden ist. Mit diesem Geld können auch die (auf jeweils 1.358 € herabgesetzten) Raten für März und Juni 2019 bezahlt werden. Darüber hinaus sind aber auch die Umsätze und damit auch der Gewinn wieder etwas angestiegen, sodass es mit dem Unternehmen wieder aufwärts geht. Außerdem steht der Antragsteller in sehr erfolversprechenden Verhandlungen mit einem neuen Großkunden, einer bekannten Kaffeerösterei aus Hamburg. Werden diese – wovon auszugehen ist – erfolgreich abgeschlossen, so können der ursprüngliche Umsatz und Gewinn sogar noch übertroffen werden. Für die Zukunft ist daher die Leistungsfähigkeit des Antragstellers gewährleistet; insbesondere erscheinen künftige Steuerausfälle ausgeschlossen.

Diese veränderten Umstände müssen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens berücksichtigt werden, da es sich bei der Widerrufsverfügung um einen Dauerverwaltungsakt handelt, bei welchem es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt. Auch im entsprechenden Hauptsacheverfahren, der Anfechtungsklage, kommt es bei Dauerverwaltungsakten anerkanntermaßen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an.

Trotz der gebotenen Dringlichkeit bitte ich bereits jetzt darum, die Sache bei der Kammer zu belassen und nicht auf den Einzelrichter zu übertragen. Immerhin geht es hier um die berufliche Existenz des Antragstellers, die die einzige Lebensgrundlage für seine dreiköpfige Familie darstellt. Entscheidungen von derartiger Tragweite bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung innerhalb des Richterkollegiums und können nicht beiläufig getroffen werden. Außerdem ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Einzelrichterentscheidung auch gar nicht statthaft.

gez. Dr. Scharner  
Rechtsanwältin

---



Anlage 1

Regierung von Oberfranken  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth  
Az.: L 65 k

Bayreuth, den 14.02.2019

Herrn  
Werner Jung  
Kapellenweg 50  
96050 Bamberg

Betr.: Güterkraftverkehrserlaubnis vom 15.07.2015

B e s c h e i d

1. Die Ihnen am 15.07.2015 erteilte Güterkraftverkehrserlaubnis wird hiermit gemäß § 3 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (BerufszugangsVO) mit Wirkung zum 30.05.2019 widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des vorliegenden Bescheids wird angeordnet.

B e g r ü n d u n g :

Vom Finanzamt Bamberg ist uns gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 GüKG gemeldet worden, dass Sie seit März 2018 Ihrer Einkommensteuerpflicht nicht mehr nachkommen. Die am 10.03. und 10.06.2018 fälligen Quartalsraten wurden nicht bezahlt. Daraus ergab sich – trotz Berücksichtigung Ihres verminderten Einkommens und unter Verrechnung einer Nachzahlung für 2017 – für das Jahr 2018 eine Steuerschuld von 5.481,99 € (inkl. Solidaritätszuschlag und Säumniszuschlag). Dieser Betrag wurde nach dem maßgebenden Steuerbescheid vom 30.09.2018 sofort fällig. Auch die am 10.09. und 10.12.2018 fällig gewordenen Quartalsraten für das laufende Jahr i.H.v. jeweils 1.789,32 € wurden nicht bezahlt. Hieraus resultiert eine rückständige Steuergesamtschuld von 9.060,63 €. Sie befinden sich damit in erheblichem Steuerrückstand.

Gemäß § 3 Abs. 5 GüKG ist die erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. In der Verordnung, auf die in o.g. Norm Bezug genommen wird, ist die Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers ausdrücklich als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung genannt. Daran fehlt es gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr unter anderem dann, wenn erhebliche Rückstände an Steuern bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Letzteres ist bei Ihnen der Fall, da Sie mit der Einkommensteuer, die Sie ausschließlich aus Ihrer Tätigkeit als Transportunternehmer schulden, neben den Quartalsraten für März und Juni 2018 auch mit den Quartalsraten für Sept. und Dez. 2018 im Rückstand sind.

Bereits mit Schreiben vom 22.12.2018 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Steuersäumnis nach Maßgabe der o.g. Bestimmungen den Widerruf der Erlaubnis zur Folge hat und dieser Widerruf für sofort vollziehbar erklärt werden kann. Die Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme haben Sie leider nicht genutzt. Da Sie somit keine schutzwürdigen Interessen vorgebracht haben, trotz Vorliegens der Widerrufsvoraussetzungen von einem Widerruf abzusehen, gebührt den Interessen der Allgemeinheit an der Fernhaltung nicht leistungsfähiger Transportunternehmer eindeutig der Vorrang. Dabei geht es nicht nur um das Interesse des Staates an Steuerpünktlichkeit, sondern auch um die Abwehr von Gefahren, die von leistungsunfähigen Unternehmern für den



Straßenverkehr sowie für die Verbraucher entstehen können. Der ausgesprochene Widerruf dient daher überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Widerrufs im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Dies rechtfertigt sich insbesondere daraus, dass bei einem Abwarten des Hauptsacheverfahrens die Steuerschulden aller Voraussicht nach noch weiter ansteigen werden, was der Finanzbehörde nicht mehr zumutbar ist. Wegen der dann unausweichlichen Vollstreckungsmaßnahmen besteht zudem die akute Gefahr, dass Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr im verkehrssicheren Zustand halten können. Durch die Ihnen gewährte Schonfrist bis zum 30.05.2019 ist Ihrem etwaigen Aufschubinteresse hinreichend Genüge getan.

### Rechtsbehelfsbelehrung

*(wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt)*

gez. Schröder  
Regierungsdirektorin

---

Anlage 2: Quittung der Finanzkasse des Finanzamtes Bamberg vom 28.02.2019 über die in der Antragsschrift genannten Positionen i.H.v. insgesamt 9.060,63 €.

---

Anlage 3: Klageschriftsatz vom 04.03.2019. Dieses enthält gegenüber der Begründung des Aussetzungsantrags keine zusätzlichen oder abweichenden Gesichtspunkte.

---

Anlage 4: Verfahrensvollmacht auf Rechtsanwältin Dr. Scharner

---

Regierung von Oberfranken  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth

Bayreuth, den 15.03.2019

Az.: L 65 k

An das  
Verwaltungsgericht Bayreuth  
Friedrichstr. 16  
95444 Bayreuth

-----  
Verwaltungsgericht Bayreuth  
Eingang: 15.03.2019  
-----

In der Verwaltungsstreitsache  
Jung ./ Freistaat Bayern  
– Az: B 2 S 19.299 –

wird beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

### B e g r ü n d u n g :

Der Antrag ist unbegründet, da der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist. Der Antragsteller selbst stellt nicht in Abrede, dass jedenfalls ursprünglich der Widerrufsgrund des § 3 Abs. 5 (i.V.m. ...) GüKG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BerufszugangsVO vorgelegen hat. Er meint aber, durch die nachträgliche Zahlung der rückständigen Beträge seien die Voraussetzungen für einen Widerruf wieder entfallen. Diese Ansicht ist unzutreffend.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit allein auf den Zeitpunkt des Widerrufs an. Bei dem Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis handelt es sich nämlich nicht um einen Dauerverwaltungsakt, der einer ständig erneuten Rechtfertigung bedürfte. Der Widerruf stellt vielmehr einen einmaligen Vorgang dar, dessen Wirkung sich darin erschöpft, die erteilte Erlaubnis zum Erlöschen zu bringen. Nachträgliche Veränderungen sind daher unbeachtlich.

Darüber hinaus ändert aber auch die nachträgliche Zahlung nichts an der fortbestehenden Leistungsunfähigkeit des Antragstellers. Wie er selbst in der Antragsschrift vorgetragen hat, konnte er die Zahlungen nicht aus der eigenen Leistungskraft seines Unternehmens erbringen, sondern nur dank eines „großzügigen Geburtstagsgeschenks“ seines Vaters. Das durch die wiederholten Zahlungsrückstände erzeugte Indiz mangelnder Leistungsfähigkeit ist daher durch die nachträgliche Zahlung überhaupt nicht widerlegt. Ohne die persönliche Integrität des Antragstellers infrage stellen zu wollen, müssen wir feststellen, dass sich sein Unternehmen nicht aus eigener Kraft aus der Finanzmisere befreien kann. Daher muss auch künftig mit Steuerschulden gerechnet werden.

Die mangelnde Leistungsfähigkeit folgt auch daraus, dass die Umsätze und Gewinne nach wie vor dürftig sind. Die bloße Hoffnung, einen neuen Großkunden zu gewinnen, ist zu vage, um hier von Chancen einer Besserung zu sprechen.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Auf die entsprechende Anfrage seitens des Gerichts werden diesseits keine Bedenken gegen die Übertragung auf den Einzelrichter erhoben. Den diesbezüglichen Einwänden des Antragstellers schließen wir uns nicht an.

gez. Schröder  
Regierungsdirektorin

---

Bayerisches Verwaltungsgericht  
Bayreuth

– Az: B 2 S 19.299 –

(...) am 19.03.2019 folgenden

### B e s c h l u s s :

Die Sache wird der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch weist sie besondere Schwierigkeiten auf. Allein der Umstand, dass von der Entscheidung die Existenzgrundlage des Antragstellers abhängt, hindert eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht. Abgesehen davon wird die Einzelrichterin eine ebenso präzise Fallentscheidung vornehmen, wie dies bei einer Kammerentscheidung der Fall



wäre. Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Einzelrichterentscheidung unzulässig sein soll.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 6 Abs. 4 S. 1 VwGO).

gez. Warncke  
VorsRi'inVG

gez. Ebert  
RiVG

gez. Schenk  
Ri'inVG

---

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, die ohne mündliche Verhandlung ergehen soll, ist zu fertigen. Soweit hierin nicht auf alle berührten Rechtsfragen eingegangen wird, ist insoweit ein Hilfsgutachten anzufertigen. Über die Klage wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden. Berichterstatterin für das vorliegende Verfahren ist Richterin am Verwaltungsgericht Schenk.
2. Der Sachbericht und die Streitwertfestsetzung sind erlassen. Als Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe des statthaften Rechtsmittels unter Angabe der Norm.
3. Die Formalien sind in Ordnung, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.  
Vor Erlass des Widerrufsbescheids sind neben dem Antragsteller auch die in § 3 Abs. 5 a GüKG genannten Organisationen angehört worden. Soweit diese sich geäußert haben, ergeben sich daraus keine zusätzlichen oder abweichenden Gesichtspunkte.  
Es ist davon auszugehen, dass die Normen, auf die in § 3 Abs. 2 S. 1 GüKG verwiesen wird, daran anknüpfen, dass der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind sowie dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist. Ferner ist davon auszugehen, dass sich diese Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nach der BerufszugangsVO (s.u.) beurteilen. § 3 Abs. 5 b GüKG ist nicht anzuwenden.
4. Die Klage des Antragstellers vom 04.03.2019 ist am selben Tag beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen.
5. Wird die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, eine Beweiserhebung oder die (ggf. erneute) Gewährung rechtlichen Gehörs für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dies geschehen und ohne Ergebnis geblieben ist.
6. Die Regierung von Oberfranken ist für die Erteilung und den Widerruf der Güterkraftverkehrserlaubnis zuständig und insoweit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nachgeordnet.
7. Auszug aus der **Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr** (BerufszugangsVO) vom 21.06.2000 (BGBl. I S. 918), von deren Wirksamkeit und Anwendbarkeit im vorliegenden Fall ausgegangen werden soll:

§ 1

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 (i.V.m. ...) des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.



(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind insbesondere

1. ....
  2. schwere Verstöße gegen
    - a) ...
- (...)
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben.

## § 2

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 (i.V.m. ...) des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

(2) .....

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliebigen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

(...)

---